



EUROPEAN DATA PROTECTION SUPERVISOR

The EU's independent data
protection authority

9. November 2022

Stellungnahme 22/2022

zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur
Änderung der Verordnung (EU) Nr. 389/2012 in
Bezug auf den Austausch von in den elektronischen
Verzeichnissen enthaltenen Angaben zu
Wirtschaftsbeteiligten, die verbrauchsteuerpflichtige
Waren zu gewerblichen Zwecken zwischen
Mitgliedstaaten befördern

Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) ist eine unabhängige Einrichtung der EU und hat nach Artikel 52 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 im „Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten ... sicherzustellen, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere ihr Recht auf Datenschutz, von den Organen und Einrichtungen der Union geachtet werden“; er ist gemäß Artikel 52 Absatz 3 „für die Beratung der Organe und Einrichtungen der Union und der betroffenen Personen in allen Fragen der Verarbeitung personenbezogener Daten“ zuständig.

Am 5. Dezember 2019 wurde Wojciech Rafał Wiewiórowski für einen Zeitraum von fünf Jahren zum Europäischen Datenschutzbeauftragten ernannt.

*Gemäß **Artikel 42 Absatz 1** der Verordnung 2018/1725 konsultiert die Kommission den Europäischen Datenschutzbeauftragten „[n]ach der Annahme von Vorschlägen für einen Gesetzgebungsakt, für Empfehlungen oder Vorschläge an den Rat nach Artikel 218 AEUV sowie bei der Ausarbeitung von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten, die Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten haben“.*

Diese Stellungnahme bezieht sich auf [vollständige Bezeichnung des Legislativvorschlags oder der Empfehlung oder des Vorschlags an den Rat gemäß Artikel 218 AEUV einfügen]. Diese Stellungnahme schließt künftige zusätzliche Bemerkungen oder Empfehlungen des EDSB nicht aus, insbesondere wenn weitere Probleme festgestellt oder neue Informationen verfügbar werden. Diese Stellungnahme greift etwaigen künftigen Maßnahmen, die der EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 ergreifen mag, nicht vor. Der EDSB hat sich in seinen nachstehenden Bemerkungen auf die Bestimmungen des Vorschlags beschränkt, die unter dem Blickwinkel des Datenschutzes besonders relevant sind.

Zusammenfassung

Der EDSB stellt fest, dass mit dem Vorschlagsentwurf die folgenden Änderungen an der Verordnung (EU) Nr. 389/2012 des Rates vorgenommen würden:

- Gemäß dem neuen Artikel 19 Absatz 4 werden die in den nationalen Verzeichnissen enthaltenen Angaben zu Wirtschaftsbeteiligten, die an Beförderungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren gemäß Kapitel IV und Kapitel V Abschnitt 2 der Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates beteiligt sind, automatisch über ein Zentralverzeichnis untereinander ausgetauscht.
- Gemäß dem neuen Artikel 20 Absatz 1 muss die Kommission sicherstellen, dass sich Personen, die an der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren beteiligt sind, die Gültigkeit der Verbrauchssteuernummern, die im Zentralverzeichnis gespeichert sind, auf elektronischem Weg bestätigen lassen können.

Der EDSB ist der Auffassung, dass diese Änderungen keine wesentlichen Datenschutzprobleme aufwerfen, zumal die im Rahmen der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern bereitzustellenden Informationen durch die vorgeschlagenen Änderungen nicht geändert werden.

Der EDSB stellt ferner fest, dass sich die vorgeschlagenen Änderungen nicht auf die bereits eingeführten Mittel für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) Nr. 389/2012 des Rates auswirken würden.

Inhalt

1. Einleitung.....	4
2. Allgemeine Anmerkungen	5
3. Bemerkungen.....	6
4. Schlussfolgerungen.....	7

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr¹, insbesondere auf Artikel 42 Absatz 1 –

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

1. Einleitung

1. Am 24. Oktober 2022 nahm die Europäische Kommission den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 389/2012 in Bezug auf den Austausch von in den elektronischen Verzeichnissen enthaltenen Angaben zu Wirtschaftsbeteiligten, die verbrauchsteuerpflichtige Waren zu gewerblichen Zwecken zwischen Mitgliedstaaten befördern (im Folgenden „der Vorschlag“), an.
2. Das Ziel des Vorschlags besteht laut der Begründung darin, die Mitgliedstaaten zum Austausch von in den nationalen Verzeichnissen enthaltenen Angaben über Wirtschaftsbeteiligte, die Waren gemäß Kapitel V Abschnitt 2 der Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates befördern, mit dem Zentralverzeichnis zu verpflichten, um einen vollständigen Datenaustausch zu ermöglichen und den Verwaltungsaufwand für die Wirtschaftsbeteiligten sowie das Betrugsrisiko zu verringern und die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu verbessern.

Um diese Ziele zu erreichen, zielt der Vorschlag darauf ab, das Verfahren für den Austausch von Daten über Wirtschaftsbeteiligte, die verbrauchsteuerpflichtige Waren unter Steueraussetzung befördern, und für den Austausch von Daten über Wirtschaftsbeteiligte, die bereits versteuerte Waren befördern, aneinander anzugleichen. Laut Begründung wird diese Angleichung zur Digitalisierung der Überwachung der Beförderungen von verbrauchsteuerpflichtigen Waren, die im Gebiet eines Mitgliedstaats in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt worden sind und anschließend zur Lieferung zu gewerblichen Zwecken in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats verbracht werden, beitragen und die Bekämpfung des Steuerbetrugs verbessern.

3. Gemäß Artikel 36 der Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates vom 19. Dezember 2019 zur Festlegung des allgemeinen Verbrauchsteuersystems (Neufassung)² werden ab dem 13. Februar 2023 alle Beförderungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren innerhalb der EU, die in einem Mitgliedstaat in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt und in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden, um dort zu gewerblichen Zwecken geliefert zu werden (sogenannte „Beförderungen versteuerter Waren“), über das EDV-gestützte System, d. h. das System zur Kontrolle der

¹ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

² ABl. L 58 vom 27.2.2020, S. 4.

Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren (EMCS), überwacht. Bis zum 13. Februar 2023 deckt das EMCS nur die Beförderungen versteuerter Waren unter Steueraussetzung innerhalb der EU ab.

Die Erweiterung des EDV-gestützten Systems auf Beförderungen versteuerter Waren durch die Richtlinie des Rates (EU) 2020/262 macht es erforderlich, auch den Geltungsbereich der Verordnung (EU) 389/2012 zu erweitern.

4. Mit der vorliegenden Stellungnahme des EDSB wird das Konsultationsersuchen der Europäischen Kommission vom 26. Oktober 2022 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der EU-DSVO beantwortet. Der EDSB begrüßt, dass in Erwägungsgrund 6 des Vorschlags auf diese Konsultation verwiesen wird. In diesem Zusammenhang stellt der EDSB erfreut fest, dass er bereits vorab informell gemäß Erwägungsgrund 60 EU-DSVO konsultiert wurde.

2. Allgemeine Anmerkungen

5. Die Verordnung (EU) Nr. 389/2012 des Rates vom 2. Mai 2012 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2073/2004 („die Verordnung“)³ legt die Bedingungen fest, unter denen die für die Umsetzung der Rechtsvorschriften über Verbrauchssteuern zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten mit einander und mit der Kommission kooperieren müssen, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen. Zu diesem Zweck legt sie Vorschriften und Verfahren fest, um die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in die Lage zu versetzen, zu kooperieren und auf elektronischem oder sonstigen Wege Informationen auszutauschen, die für die korrekte Umsetzung der Rechtsvorschriften über Verbrauchssteuern notwendig sind.
6. Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung sieht eine elektronische Datenbank vor, die unter anderem ein Verzeichnis der Wirtschaftsbeteiligten enthält, die einer der drei Gruppen angehören, darunter registrierte Empfänger und registrierte Versender.

Der Inhalt der Verzeichnisse ist in Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung geregelt. Darin enthalten sind folgende Angaben: einmalige Verbrauchsteuernummer, die von der zuständigen Behörde für einen Wirtschaftsbeteiligten oder Lagerort vergeben wurde; Name und Anschrift des Wirtschaftsbeteiligten oder Lagerortes; die Kategorie verbrauchsteuerpflichtiger Waren und/oder der Verbrauchsteuer-Produktcode; nähere Informationen über Zulassungen für registrierte Empfänger und andere spezifische Informationen. Der EDSB merkt an, dass es sich bei diesen Datensätzen nicht notwendigerweise um personenbezogene Daten handeln muss, dies jedoch aufgrund der individuellen Umstände der Fall sein kann, z. B. wenn der Wirtschaftsteilnehmer alleiniger Eigentümer ist oder der Name eines Unternehmens auf seinen Mehrheitseigentümer verweist. Der EDSB hält es daher für notwendig und begrüßt, dass der Vorschlag auf der Annahme beruht, dass personenbezogene Daten ausgetauscht werden.

³ Verordnung (EU) Nr. 389/2012 vom 2. Mai 2012 des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2073/2004, ABl. L 121 vom 8.5.2012, S. 1-15.

7. Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung sieht einen automatischen Austausch der in Absatz 2 genannten Daten über ein Zentralverzeichnis vor. Der Vorschlag ersetzt die Beschränkung dieser Bestimmung auf verbrauchsteuerpflichtige Waren im Verfahren der Steueraussetzung und weitet sie auf (alle) Waren aus, die in Kapitel IV und Kapitel V Abschnitt 2 der Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates aufgeführt sind, wodurch der Austausch über ein Zentralverzeichnis auf Beförderungen versteuerter Waren ausgeweitet wird.

In der Praxis ermöglichen diese Bestimmungen es Versender und Empfänger, eine Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren in jeder Phase mit einem elektronischen Verwaltungsdokument (e-VD) zu dokumentieren, das vom ursprünglichen Versender ausgestellt wird und Informationen über die Sendung und die geplante Beförderung innerhalb der EU enthält. Das e-VD wird vom Abgangsmitgliedstaat unter Verwendung eines europäischen Verzeichnisses der Wirtschaftsbeteiligten geprüft und anschließend vom Abgangsmitgliedstaat elektronisch an den Bestimmungsmitgliedstaat übermittelt, der es an den Empfänger weiterleitet. Bei Erhalt der verbrauchsteuerpflichtigen Waren übermittelt der Empfänger eine elektronische Eingangsmeldung, die von den beteiligten Mitgliedstaaten an den Versender weitergeleitet wird, der dann die Beförderung vornehmen und die von ihm zu leistenden Sicherheitsleistungen einziehen kann.

8. Darüber hinaus muss die Kommission gemäß dem neuen Artikel 20 Absatz 1 sicherstellen, dass sich alle an der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren beteiligten Personen die Gültigkeit der im Zentralverzeichnis gespeicherten Verbrauchssteuernummern bestätigen lassen können.

Der EDSB stellt fest, dass diese legislative Konsultation nicht die richtige Gelegenheit ist, sich in allen Einzelheiten mit dem System zur Kontrolle der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren und seiner technischen Umsetzung zu befassen. Die folgende Bemerkung greift daher der praktischen Umsetzung nicht vor.

3. Bemerkungen

9. Der EDSB ist der Auffassung, dass die Änderungen der Verordnung durch den Vorschlag keine wesentlichen Datenschutzprobleme aufwerfen, zumal die im Rahmen der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern bereitzustellenden Informationen durch die vorgeschlagenen Änderungen nicht geändert werden. Der EDSB stellt ferner fest, dass sich die vorgeschlagenen Änderungen nicht auf die bereits eingeführten Mittel für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Verordnung auswirken würden.
10. Angesichts des Gegenstands und der Bestimmungen des Vorschlags, die keine bedeutsamen Fragen bezüglich des Schutzes personenbezogener Daten aufwerfen, hat der EDSB keine Bemerkungen zu dem Vorschlagsentwurf.

4. Schlussfolgerungen

11. Vor diesem Hintergrund verzichtet der EDSB darauf, Empfehlungen abzugeben.

Brüssel, den 9. November 2022

(elektronisch unterzeichnet)

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI